



Einwohnergemeinde
3270 Aarberg

Verordnung zur Bearbeitung von Gesuchen für temporäre Aussen- und Strassenreklamen

Der Gemeinderat Aarberg erlässt folgende

VERORDNUNG ZUR BEARBEITUNG VON GESUCHEN FÜR TEMPORÄRE AUSSEN- UND STRASSENREKLAMEN

Bewilligungspflicht: Das Aufstellen einer temporären Aussen- und Strassenreklame bedarf einer Bewilligung der zuständigen Kommission.

Gesuchseinreichung: Gesuche sind in schriftlicher Form und mit dem dafür vorgesehenen Formular, mindestens 14 Tage bevor die Plakate aufgestellt werden, bei der zuständigen Verwaltungsabteilung einzureichen.¹

Dauer: Temporäre Aussen- und Strassenreklamen für Veranstaltungen werden während 14 Tage vor dem Anlass (bis zum ersten Anlasswochenende) aufgestellt.

Selber aufgestellte Plakate sind innert 3 Tagen nach dem Anlass zu entfernen.

Möchte ein Veranstalter das Plakat länger als 14 Tage stehen lassen, bedarf dies eines Gesuches. Dieses kann durch die zuständige Kommission bewilligt werden, wenn die Plakatständer noch frei sind und die selbst aufgestellten Plakate anderen Interessenten nicht den Platz versperren.

Standorte: Die zugelassenen Standorte sind:

- Bernstrasse
- Bielstrasse
- Dr. Carl Moserstrasse
- Lyss-Strasse
- Murtenstrasse
- Private Grundstücke

- Anzahl Plakate:** Die Gemeinde bietet pro Standort zwei Plakatständer an (ausser private Grundstücke).
- Zusätzlich können Plakate, welche ohne Ständer platziert werden, aufgestellt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Standorte nicht überladen wirken oder den Fahrzeuglenker irritieren könnten.
- Inhalte:** Es werden nur Plakate für einheimische und regionale Anlässe bewilligt.
- Die Verwendung von lichtreflektierenden oder fluoreszierenden Stoffen oder lumineszierenden Grund- oder Schriftfarben ist untersagt.
- Dimension:** In den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Plakatständern haben Plakate bis zur Grösse „Weltformat“ Platz.
- Abstand zur Fahrbahn:** Der Abstand der Plakate zum Fahrbahnrand richtet sich nach der kantonalen Strassenverordnung Art. 58.¹
- Somit ist für parallel zum Fahrbahnrand gestellte Plakate ein Abstand von mindestens 1.00 Meter und für in einem anderen Winkel zum Fahrbahnrand gestellte Plakate mindestens 3.00 Meter einzuhalten.¹
- Wo Sichtbermen beeinträchtigt werden, ist der Abstand entsprechend zu erhöhen. Die Bewilligungsbehörde bestimmt im Einzelfall die einzuhaltenden Abstände abschliessend.
- Gebühren:** Für jedes Gesuch wird eine Schreibgebühr von Fr. 20.00 verrechnet.
- Pro Plakatständer wird eine Gebühr von Fr. 10.00 berechnet. Diese Kosten decken einen Teil der Aufwendungen des Werkhofes für das Aufstellen, Anbringen der Plakate und das Entfernen der Ständer.
- Werden die Plakate durch den Veranstalter selber aufgestellt, ist lediglich die Schreibgebühr von Fr. 20.00 geschuldet.
- Sämtliche Gebühren sind vor dem Anlass zu bezahlen.
- Politische Aussenwerbung:** Politische temporäre Reklamen dürfen während maximal 6 Wochen vor Beginn und bis längstens 5 Tage nach der Veranstaltung aufgestellt werden.

Es werden an 5 Standorten (Bernstrasse, Lysstrasse, Stedtli, Dre-schopf, Bargaenbrücke) je ein Plakatständer zur Aufnahme von jeweils 6 Plakaten im Weltformat zur Verfügung gestellt.

Die Ständer werden temporär aufgestellt und weisen vorne und hinten je drei Plakatplätze auf.

Diese können unter Berücksichtigung nachfolgender Regelung mittels Gesuchs bei der zuständigen Verwaltungsabteilung reserviert werden. Jede Partei/Gruppierung hat **ein** Plakat pro Standort/Plakatständer zur Verfügung. Sind zu wenig Plakatständer vorhanden entscheidet die Reihenfolge des Gesuchseingangs.¹

Wahlen

Kommunal

Als kommunale Wahlen gelten Wahlen für und in Aarberg.¹

Kantonal

Regierungsrat: Die Plakatständer werden nur für Kandidaten/Innen zur Verfügung gestellt, wenn ihre Partei in Aarberg vertreten ist. Bei überparteilichen „Gruppenplakaten“ muss mindestens eine Person ihren Wohnsitz im Verwaltungskreis haben.¹

Grossrat: Die Plakatständer werden nur für Kandidaten/Innen aus Aarberg und dem Verwaltungskreis zur Verfügung gestellt. Zusätzlich muss die Partei der Kandidat/Innen in Aarberg vertreten sein.¹

National

Ständerat: Die Plakatständer werden nur für Kandidaten/Innen zur Verfügung gestellt, wenn ihre Partei in Aarberg vertreten ist. Bei überparteilichen „Gruppenplakaten“ muss mindestens eine Person ihren Wohnsitz im Verwaltungskreis haben.¹

Nationalrat: Die Plakatständer werden nur für Kandidaten/Innen aus Aarberg und dem Verwaltungskreis zur Verfügung gestellt. Zusätzlich muss die Partei der Kandidat/Innen in Aarberg vertreten sein.¹

Abstimmungen

Für Abstimmungen stehen die gemeindeeigenen Plakatständer nicht zur Verfügung.¹

Für die Zurverfügungstellung der Plakatständer werden den Parteien **keine** Gebühren erhoben.¹

Ausser an schützenswerten Gebäuden oder in ihrer Umgebung und in Ortsschutzgebieten bedürfen politische Aussenwerbung (Plakate, Si-loballenbeschriftungen) keiner Bewilligung.

Im Ausserortsbereich ist für politische Aussenreklamen immer eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich.

Widerhandlungen: Werden Plakate ohne entsprechende Bewilligung aufgestellt, werden diese vom Werkhof entfernt. Die Kosten für die Aufwendungen (Km, Arbeitsstunden, Entsorgung usw.) werden dem Veranstalter weiterverrechnet.

Zu früh aufgestellte Plakate oder zu spät entfernte Plakate werden vom Werkhof auf Kosten des Verursachers entfernt.

Verboten: Auf öffentlichen Anlagen und Parkplätzen sind Reklamen für Alkohol und/oder Raucherwaren untersagt. Ebenso anrühige oder anstössige Werbebotschaften. Eine Missachtung dieser Bestimmung hat den Entzug der Bewilligung zur Folge.

Inkraftsetzung Die revidierte Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat am 2.11.2020 per 1.1.2021 in Kraft.

Aarberg, 2.11.2020

**NAMENS DES GEMEINDERATES
AARBERG**

Der Präsident Der Sekretär

sig. A. Stalder sig. B. Soltermann